



Die Beratung und Wirtschaftsförderung informiert zum Thema

Unternehmerpflichten im Arbeitsschutz

(allgemein)



Rechtlicher Hinweis: Dieses Merkblatt gibt als Service Ihrer Handwerkskammer nur erste Hinweise und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl dieses Merkblatt mit größter Sorgfalt erstellt wurde, kann keine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit übernommen werden.

Persönliche Beratung wird empfohlen

Stand: 01/2023



Jeder, der einen Mitarbeiter beschäftigt, ist dazu verpflichtet, bestimmte organisatorische Maßnahmen zur Arbeitssicherheit zu treffen!

Zu Mitarbeitern zählen auch geringfügig Beschäftigte, Aushilfen, Putzfrauen und Leiharbeiter! Auch Unternehmen, in denen "noch nie etwas passiert" ist, müssen diese Maßnahmen treffen. Dabei geht es schon lange nicht mehr um die reine Unfallverhütung, sondern auch um den Gesundheitsschutz.

Maßnahmen, die jeder Arbeitgeber treffen muss:

1. **Beurteilung der Arbeitsbedingungen (Gefährdungsbeurteilung)**

Alle Arbeitsplätze müssen auf eventuelle Gefährdungen hin untersucht werden. Diese Analyse muss schriftlich festgehalten werden. Hilfen hierbei gibt es z. B. in Form von Checklisten bei der Berufsgenossenschaft (BG). Die Gefährdungsbeurteilung ist eine wichtige Grundlage für den betrieblichen Arbeitsschutz.

2. **Unterweisung**

Die Mitarbeiter müssen mindestens einmal im Jahr zu allen sicherheitsrelevanten Dingen ihres Arbeitsplatzes unterwiesen werden. Die Grundlage hierfür bildet die o. g. Gefährdungsbeurteilung. Diese Unterweisung ist schriftlich festzuhalten und muss vom Unterwiesenen unterschrieben werden.

3. **Arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Betreuung (gemäß DGUV Vorschrift 2)**

Jeder Arbeitgeber ist verpflichtet, seine Mitarbeiter arbeitsmedizinisch und sicherheitstechnisch betreuen zu lassen. In jedem Unternehmen müssen eine Fachkraft für Arbeitssicherheit und ein Betriebsarzt beauftragt werden, die den Arbeitgeber in Bezug auf Arbeitssicherheit beraten. In kleinen Unternehmen ist auch eine „alternative Betreuung“ (Unternehmerschulung) möglich. **Jede Berufsgenossenschaft hat diese Regelungen anders gestaltet. Informieren Sie sich darüber!**

4. **Überprüfung elektrischer Betriebsmittel (DGUV A3-Prüfungen)**

Elektrische Anlagen müssen sicher sein und regelmäßig von einem Fachmann geprüft werden. Dies dient der Sicherheit der Mitarbeiter sowie dem Brandschutz.

5. **Prüfung von Arbeitsmitteln (nach Betriebssicherheitsverordnung)**

Alle Maschinen, Handwerkzeuge und Anlagen sind regelmäßig auf ihre Betriebstüchtigkeit und Sicherheit zu überprüfen. Je nach Art und Umfang der Prüfung kann sie von geschultem eigenen Personal oder von externen Fachleuten durchgeführt werden.

6. **Vorsorgende und abwehrende Maßnahmen bei Brand- und Notfällen**

Neben der Ausrüstung der Arbeitsplätze mit Feuerlöschern und Erste-Hilfe-Material müssen auch Brandschutzhelfer und Ersthelfer ausgebildet werden.

Maßnahmen, in Unternehmen mit mehr als 20 Mitarbeitern

7. **Sicherheitsbeauftragte**

sind Mitarbeiter, die sich im Kollegenkreis um die Arbeitssicherheit kümmert. Sie ersetzen nicht die Fachkraft für Arbeitssicherheit!

8. **Arbeitsschutzausschuss**

Dieser Ausschuss, der vierteljährlich zu allen betrieblichen Belangen des Arbeitsschutzes tagt, setzt sich zusammen aus dem Arbeitgeber oder einem von ihm Beauftragten, dem Betriebsarzt, der Fachkraft für Arbeitssicherheit, den Sicherheitsbeauftragten und – sofern vorhanden – zwei Betriebs- oder Personalratsmitgliedern.

Auf den folgenden Seiten werden die hier aufgeführten Pflichten weiter erläutert

Zusammenfassung

Grundsätzliches Ziel im Arbeitsschutz ist es, die Beschäftigten keinen Gefahren auszusetzen bzw. wenn dies nicht möglich ist die Gefährdung so gering wie möglich zu halten. Diese Forderung besteht ausnahmslos für alle Unternehmer. Die Grundlage aller Tätigkeiten im Arbeitsschutz ist die Beurteilung der Arbeitsbedingungen an den einzelnen Arbeitsplätzen (auch auf Baustellen) und deren Dokumentation. Nur so kann der Unternehmer im Schadensfall belegen, dass er sich rechtskonform verhalten hat und somit keine juristischen Konsequenzen zu befürchten hat.

Im Folgenden sind die wesentlichen Unternehmerpflichten im Arbeitsschutz ohne Anspruch auf Vollständigkeit zusammengestellt.

1. Beurteilung der Arbeitsbedingungen (Gefährdungsbeurteilung)

Alle Arbeitsplätze müssen gemäß §5 ArbSchG auf eventuelle Gefährdungen hin untersucht werden. Im Rahmen der Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach § 5 ArbSchG hat der Arbeitgeber - unabhängig von dieser individuellen Gefährdungsbeurteilung - gemäß Mutterschutzgesetz auch für jede Tätigkeit die Gefährdungen für schwangere und stillende Frauen zu beurteilen und zu ermitteln. Diese Beurteilungen müssen schriftlich festgehalten werden.

Praxishilfen für die individuelle Gefährdungsbeurteilung der Arbeitsplätze gibt es in Form von Checklisten oder Online-Tools bei den zuständigen Berufsgenossenschaften. Die Berufsgenossenschaften haben u. a. auch Gefährdungsbeurteilungsmuster bzw. -vorlagen für Arbeiten in Pandemiezeiten, hier aktuell Corona, eingestellt. In Bezug auf die Gefährdungsbeurteilung für schwangere und stillende Frauen erhalten Sie Informationen bei der SGD Nord.

Darüber hinaus ist auch eine Gefährdungsbeurteilung der psychischen Belastungen am Arbeitsplatz durchzuführen.

Weiterhin ist im Zusammenhang mit dem Umgang mit Gefahrstoffen eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen, entsprechend Schutzstufen festzulegen und Schutzmaßnahmen zu veranlassen.

2. Unterweisungen

Nach dem Arbeitsschutzgesetz und der Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 1 sind die Beschäftigten vor Aufnahme ihrer Tätigkeit und danach in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch einmal jährlich, zu unterweisen. Unterweisungsinhalte sind mögliche Unfallgefahren und deren Abwehr. Die Grundlage hierfür bildet die o.g. Gefährdungsbeurteilung.

Die Unterweisungen sind vom Vorgesetzten durchzuführen. Dieser kennt die Gefahren an den einzelnen Arbeitsplätzen. Darüber hinaus kann er die erforderlichen Kontrollen durchführen, ob die Unterweisung im Arbeitsalltag auch umgesetzt wird. Unterstützung findet er bei der Fachkraft für Arbeitssicherheit.

Generell sollte die Unterweisung in Form eines Gespräches ablaufen.

Eine vollständige Unterweisung muss neben dem Informieren, Hinweisen und Belehren auch das Einüben von Verhaltensregeln umfassen.

Über jede Unterweisung ist ein Nachweis zu führen. Dieser sollte folgende Angaben enthalten:

Inhalte, Teilnehmer, Zeitpunkt und Dauer der Unterweisung sowie die Unterschriften des Durchführenden und der Unterwiesenen.

Betriebsanweisungen

Für den Umgang mit Gefahrstoffen sowie Arbeiten an/mit gefährlichen Maschinen sind Betriebsanweisungen zu erstellen, auszuhängen und die Mitarbeiter anhand dieser zu unterweisen. In Bezug auf die Gefahrstoffe ist ein Gefahrstoffkataster zu erstellen, die DIN-Sicherheitsdatenblätter sind aktuell vorzuhalten

Für den Umgang mit Maschinen und das Arbeiten in Fremdfirmen bzw. auf Baustellen wird im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung geprüft, inwieweit hier Betriebsanweisungen erforderlich sind. Diese sind dann ebenfalls entsprechend zu erstellen.

3. Arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Betreuung (DGUV Vorschrift 2)

Was ist eine Fachkraft für Arbeitssicherheit?

Die Hauptaufgabe der Fachkraft für Arbeitssicherheit - auch Sicherheitsfachkraft genannt - ist die Unterstützung des Unternehmers in den Fragen des Arbeitsschutzes. Sie berät bei der Planung, der Beschaffung und beim Einsatz von Betriebsanlagen, Arbeitsmitteln, Schutzausrüstungen und der Gestaltung der Arbeitsplätze. Die Arbeitsstätten werden von der Fachkraft regelmäßig begangen. Die festgestellten Mängel werden dem Unternehmer mitgeteilt und Vorschläge zur Abhilfe gemacht. Arbeitsunfälle werden untersucht und Vorschläge zur Verhütung unterbreitet. Die Fachkraft sollte ebenfalls darauf hinwirken, dass die Beschäftigten die Anforderungen des Arbeitsschutzes einhalten. Die Fachkraft für Arbeitssicherheit kann ein eigener Mitarbeiter mit einer ausreichenden Qualifikation sein oder eine externe Fachkraft. (Die Fachkraft für Arbeitssicherheit ist nicht der Sicherheitsbeauftragte!)

Was ist ein Betriebsarzt?

Der Betriebsarzt berät ebenso wie die Fachkraft für Arbeitssicherheit zu allen Belangen des Arbeitsschutzes. Dabei liegt der Schwerpunkt jedoch bei den medizinischen Aspekten. Als Betriebsarzt kann nicht ein „normaler“ Hausarzt, sondern nur ein speziell ausgebildeter Arbeitsmediziner bestellt werden. Betriebsärzte ermitteln, welchen Einfluss die Arbeitsbedingungen auf die Gesundheit der Mitarbeiter haben. Ein ebenso wichtiges Aufgabenfeld sind die arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen, die Betriebsärzte – je nach Betreuungsumfang und Vertragsgestaltung – ebenfalls übernehmen können.

Betreuungsmodelle für Fachkraft für Arbeitssicherheit und Betriebsarzt

Je nach Betriebsart und Größe schreiben die Berufsgenossenschaften verschiedene Betreuungsmodelle vor:

Unternehmensgröße	Regelbetreuung	Alternative Betreuung
1 – 10	– Grundbetreuung und – Anlassbezogene Betreuung	– Schulung des Unternehmers und – Bedarfsgerechte Betreuung und – Anlassbezogene Betreuung
11 – 30/50 (je nach BG)	Regelmäßige Betreuung mit festen Einsatzzeiten und betriebsspezifischer Betreuung	
> 30/50 (je nach BG)		Keine alternative Betreuung möglich

(Tabelle 1, Übersicht der Betreuungsmodelle)

Diese Betreuung kann erfolgen durch

- Überbetrieblichen Dienst (sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung aus einer Hand) oder
- Freiberufliche Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte oder
- Eigene Mitarbeiter mit entsprechender Aus- oder Weiterbildung (bei größeren Unternehmen)

Grundbetreuung

Für die Grundbetreuung legt die Vorschrift fixe Einsatzzeiten fest. Dabei ist jede Branche einer Gefährdungsgruppe zugeordnet. Je nach Gruppe und Betriebsgröße ergeben sich die Einsatzzeiten und die Intervalle in denen die Grundbetreuung wiederholt werden muss.

Bedarfsgerechte Betreuung

Auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung entscheidet der Unternehmer welche Betreuung (Fachkraft für Arbeitssicherheit oder Betriebsarzt) er in Anspruch nimmt und in welchem Umfang.

Anlassbezogene Betreuung

Der Unternehmer ist verpflichtet, sich bei besonderen Anlässen durch einen Betriebsarzt oder eine Fachkraft für Arbeitssicherheit mit branchenbezogener Fachkunde in Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes betreuen zu lassen. Die besonderen Anlässe sind fest vorgegeben (z.B. die Einrichtung neuer Betriebsanlagen, neue Arbeitstechniken, ...)

Betriebsspezifische Betreuung

Mit der betriebsspezifischen Betreuung wird der individuelle Bedarf im Unternehmen untersucht. Den notwendigen Umfang der betriebsspezifischen Betreuung ermittelt der Arbeitgeber anhand eines Leistungskatalogs und in Abstimmung mit Betriebsarzt, Fachkraft für Arbeitssicherheit und der betrieblichen Interessenvertretung.

4. Überprüfung elektrischer Betriebsmittel (DGUV A3-Prüfungen)

Alle elektrischen Anlagen und Betriebsmittel müssen gemäß DGUV Vorschrift 3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ regelmäßig überprüft werden. Die Frist für elektrische Anlagen und ortsfeste elektrische Betriebsmittel beträgt 4 Jahre. Diese Prüfung ist durch eine Elektrofachkraft durchführen zu lassen. Nicht ortsfeste elektrische Betriebsmittel, hierzu auch Verlängerungsleitungen und Geräteanschlussleitungen mit ihren Steckvorrichtungen müssen alle 6 Monate bzw. bei Einsatz auf Baustellen alle 3 Monate durch eine Elektrofachkraft überprüft werden. Wird bei den Prüfungen eine Fehlerquote kleiner 2 % erreicht, kann die Prüffrist entsprechend auf maximal ein Jahr bzw. in Büros oder unter ähnlichen Bedingungen auf zwei Jahre verlängert werden.

5. Prüfung von Arbeitsmitteln (nach Betriebssicherheitsverordnung)

Arbeitsmittel (Maschinen, Werkzeuge, Fahrzeuge, ...) und Anlagen sind bereits vor der ersten Inbetriebnahme und dann in regelmäßigen Abständen auf ihre Betriebstüchtigkeit und Sicherheit zu überprüfen. So müssen z. B. Leitern, elektrische Rolltore, Gabelstapler, Lüftungseinrichtungen (in der Lackierkabine), ... geprüft werden.

Je nach Art und Umfang kann die Prüfung von geschultem eigenen Personal (Fortbildungen werden u. a. von der BG angeboten.) durchgeführt und dokumentiert werden.

Prüfungen von Brandschutzeinrichtungen wie Feuerlöschern oder Brandschutzklappen müssen von externen Firmen, die über die geeignete Ausrüstung und Personal verfügen, in bestimmten Abständen durchgeführt werden. Dies sind oft die Hersteller oder Lieferanten.

Im Falle von überwachungsbedürftigen Anlagen, z. B. Kompressor, Aufzug etc. sind regelmäßige Prüfungen durch eine „zugelassene Überwachungsstelle“ (ZÜS) wie TÜV, GÜF oder DEKRA vorgeschrieben.

6. Vorsorgende und abwehrende Maßnahmen bei Brand- und Notfällen

6.1 Brandschutz

Feuerlöscher müssen an gut sichtbaren und im Brandfall leicht zugänglichen Stellen angebracht sein (Empfehlung: Griffhöhe 80cm bis 120 cm). Die Stellen, an denen sich Feuerlöscher befinden, müssen durch das Brandschutzzeichen F04 „Feuerlöschgerät“ gekennzeichnet sein. Ist das Feuerlöschgerät gut sichtbar angebracht, kann auf eine zusätzliche Kennzeichnung verzichtet werden.

Feuerlöscher müssen regelmäßig gewartet und mind. alle 2 Jahre auf ihre Funktionsfähigkeit geprüft werden.

Werden auf Baustellen Arbeiten mit einer Brandgefährdung durchgeführt, z. B. Schweißen, Brennschneiden, Trennschleifen, Löten oder Verfahren angewendet, bei denen eine Brandgefährdung besteht, z. B. Farbspritzen, Flamarbeiten, ist dort für jedes der dabei eingesetzten Arbeitsmittel ein Feuerlöscher für die entsprechenden Brandklassen mit mindestens 6 LE (Löscheinheiten) bereitzuhalten.

Bei Baustellen mit besonderen Gefährdungen sind zusätzliche Maßnahmen gegen Brände zu treffen.

Der Arbeitgeber hat die Beschäftigten über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefährdungen sowie über die Maßnahmen zu ihrer Abwendung vor Aufnahme der Beschäftigung sowie bei Veränderung des Tätigkeitsbereiches und danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich, zu unterweisen. Diese Unterweisung muss auch Maßnahmen gegen Entstehungsbrände und Explosionen sowie das Verhalten im Gefahrenfall (z. B. Gebäuderäumung) einschließen. Die Unterweisung ist zu dokumentieren.

Darüber hinaus muss der Arbeitgeber gemäß ASR A2.2 **Brandschutz Helfer** bestellen. In diesem Sinne hat er eine ausreichende Anzahl von Beschäftigten durch Unterweisung und Übung im Umgang mit Feuerlöscheinrichtungen zur Bekämpfung von Entstehungsbränden vertraut zu machen.

Die notwendige Anzahl von Brandschutz Helfern ergibt sich aus der Gefährdungsbeurteilung. Ein Anteil von fünf Prozent der Beschäftigten ist in der Regel ausreichend. Eine größere Anzahl von Brandschutz Helfern kann z. B. bei erhöhter Brandgefährdung, der Anwesenheit vieler Personen, Personen mit eingeschränkter Mobilität sowie großer räumlicher Ausdehnung der Arbeitsstätte erforderlich sein.

Bei der Anzahl der Brandschutz Helfer sind auch Schichtbetrieb und Abwesenheit einzelner Beschäftigter, z. B. Fortbildung, Ferien, Krankheit und Personalwechsel, zu berücksichtigen.

Die Brandschutz Helfer sind im Hinblick auf ihre Aufgaben fachkundig zu unterweisen. Zum Unterweisungsinhalt gehören neben den Grundzügen des vorbeugenden Brandschutzes Kenntnisse über die betriebliche Brandschutzorganisation, die Funktions- und Wirkungsweise von Feuerlöscheinrichtungen, die Gefahren durch Brände sowie über das Verhalten im Brandfall.

Praktische Übungen (Löschübungen) im Umgang mit Feuerlöscheinrichtungen gehören zur fachkundigen Unterweisung.

6.2 Erste Hilfe

Die Organisation der Ersten Hilfe in Ihrem Betrieb gehört zu Ihren Grundpflichten. Unter Erste Hilfe versteht man alle Maßnahmen, die bei Unfällen, akuten Erkrankungen, Vergiftungen und sonstigen Notfällen bis zum Eintreffen des Rettungsdienstes, eines Arztes oder einer Ärztin erforderlich sind. Dazu gehört zum Beispiel: Unfallstelle absichern, Verunglückte aus akuter Gefahr retten, Notruf veranlassen, lebensrettende Sofortmaßnahmen durchführen sowie Betroffene betreuen. Den Grundbedarf an Erste-Hilfe-Material decken der „Kleine Betriebsverbandkasten“ nach DIN 13157 bzw. der „Große Betriebsverbandkasten“ nach DIN 13169 ab. Zusätzlich können ergänzende Materialien aufgrund betriebspezifischer Gefährdungen erforderlich sein.

Je nachdem wie viele Beschäftigte in Ihrem Unternehmen arbeiten, müssen Ersthelferinnen und Ersthelfer in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen. Diese Aufgabe können alle Beschäftigten übernehmen. Voraussetzung ist die erfolgreiche Ausbildung in einem Erste-Hilfe-Lehrgang und die regelmäßige Auffrischung alle zwei Jahre (Erste-Hilfe-Fortbildung). Die Lehrgangsgebühren werden von den Berufsgenossenschaften und Unfallkassen getragen. Beachten Sie, dass auch im Schichtbetrieb und während der Urlaubszeit genügend Ersthelferinnen und -helfer anwesend sein müssen.

Maßnahmen, in Unternehmen mit mehr als 20 Mitarbeitern

7. Sicherheitsbeauftragte

Eine Bestellung ist bei Beschäftigung von mehr als 20 Beschäftigten erforderlich.

Nach Inkrafttreten der DGUV Vorschrift 1 gibt es fünf verbindliche Kriterien, anhand derer die Unternehmerinnen und Unternehmer die Zahl der Sicherheitsbeauftragten für ihren Betrieb individuell bestimmen können:

- im Unternehmen bestehende Unfall- und Gesundheitsgefahren
- räumliche Nähe zu den Beschäftigten
- zeitliche Nähe zu den Beschäftigten
- fachliche Nähe zu den Beschäftigten
- Anzahl der Beschäftigten.

8. Arbeitsschutzausschuss (ASA)

In Betrieben mit mehr als 20 Beschäftigten hat der Unternehmer einen Arbeitsschutzausschuss zu bilden.

Mitglieder des Arbeitsschutzausschusses

- Unternehmer oder ein von ihm Beauftragter, z. B. ein Niederlassungsleiter oder ein Bauleiter
- zwei Betriebsratsmitglieder
- Betriebsarzt (In der Bauwirtschaft nehmen die Ärzte der Arbeitsmedizinischen Dienste der Berufsgenossenschaften die Aufgaben der Betriebsärzte wahr.
- Fachkraft für Arbeitssicherheit
- Sicherheitsbeauftragter



Aufgaben des Arbeitsschutzausschusses

- Analyse des Unfallgeschehens im Betrieb
- Beratung über Maßnahmen und Einrichtungen, um Unfall- und Gesundheitsgefahren zu begegnen
- Erfahrungsaustausch über ausgeführte Maßnahmen
- Koordinierung der Arbeitssicherheitsaufgaben
- Erarbeitung eines Arbeitsschutz- oder Aktionsprogramms
- Beratung sicherheitstechn. Aspekte bei der Einführung neuer Arbeitsverfahren od. neuer Arbeitsstoffe

Gesetzliche Grundlagen und weitere Informationen

Alle gesetzlichen Grundlagen befinden sich in den [DGUV Publikationen](#)

Je nach Betriebsart und Tätigkeiten sind weitere Maßnahmen erforderlich, wie Sicherheitskennzeichnung, Persönliche Schutzausrüstung, Hautschutzmittel, Hautschutzplan, Explosionsschutzdokument, Absaugung, und vieles mehr.

Nehmen Sie unser Beratungsangebot zu diesen Themen gerne in Anspruch.



Haben Sie Fragen zum Thema oder benötigen Sie weitere Informationen? Wir beraten Sie gerne!

Handwerkskammer Koblenz – Iris Schmidt-Jung, Tel. 0261/398-253, Fax -994, iris.schmidt-jung@hwk-koblenz.de, www.hwk-koblenz.de



Beratung und Wirtschaftsförderung der HwK Koblenz

Unsere Berater, die durch den stetigen Dialog mit den Betrieben die regionalen Marktgegebenheiten, Besonderheiten und Probleme kennen, stehen Ihnen für individuelle und kostenfreie Beratungen zur Verfügung. Nutzen Sie das Wissen und die Praxiserfahrung der Kammerexperten in allen Fragen von der Existenzgründung bis zur Betriebsübergabe.

Beratung für das Handwerk

Gemeinsam stark!

Wir bieten Ihnen ein breites Spektrum an Themen, die für Sie und Ihren Betrieb interessant sind.

- Existenzgründung
- Betriebsübernahme
- Betriebsübergabe
- Betriebsbörse
- Unternehmensführung
- Investitionen
- Finanzierung, Bürgschaften, Rating
- Fördermöglichkeiten
- Liquiditätssicherung
- Marketing
- Personal/Fachkräfte
- Rechtsformen
- Patent- und Markenberatung
- EDV, Organisation
- IT-Sicherheit und Datenschutz
- Standort- und Marktdaten
- Schwachstellenanalyse
- Notfallmanagement
- Kooperationen
- Außenwirtschaft
- Altbausanierung/Denkmalpflege
- Technologie
- Technik und Arbeitssicherheit
- Betriebliches Gesundheitsmanagement
- Energie und Umwelt
- Mediation

Die Beratung und Wirtschaftsförderung deckt die Vielfalt der Betriebsführung von der strategischen Ausrichtung bis zum akuten Notfall ab. Auch Fragen wie "Wie führe ich ein Bankgespräch?", "Wie lese ich eine BWA?", "Wie baue ich ein Energiemanagementsystem auf?" uvm. beantworten Ihnen unsere Berater gerne.

Beratung vor Ort – unser kostenloser Service

Immer in Ihrer Nähe beraten wir Sie in Ihrem Betrieb vor Ort oder an unseren Standorten in Koblenz, Bad Kreuznach, Bad Neuenahr-Ahrweiler, Cochem, Herrstein, Rheinbrohl, Simmern und Wissen.

Haben Sie Fragen zum Thema oder benötigen Sie weitere Informationen? Wir beraten Sie gerne!

Beratung und Wirtschaftsförderung, Tel. 0261/398-251, beratung@hwk-koblenz.de
Rechtsabteilung, Tel. 0261 /398 200, recht@hwk-koblenz.de





Die Beratung und Wirtschaftsförderung der HwK Koblenz bietet Merkblätter zu folgenden Themen an:

- Alternative Finanzierungsinstrumente
- Beschäftigung von Mitarbeitern
- Einsatz ausländischer Subunternehmer in Deutschland
- Erfolgsfaktor Marketing
- Existenzgründung im Nebenberuf
- Fachkräfte im Handwerk
- Familienfreundliche Betriebe
- Franchise im Handwerk
- Impressumspflicht
- Internet im Handwerk
- Internetglossar
- Kooperationen im Handwerk
- Liquidität
- Mein Betrieb im Internet
- Mitarbeiterbeteiligung
- Mitarbeiterführung
- Notfallregelungen
- Rating: Worauf Banken bei der Kreditvergabe achten
- Rechtsformen im Überblick
- Unternehmerpflichten im Arbeitsschutz

Unsere oben genannten Merkblätter finden Sie auf unserer Internetseite unter www.hwk-koblenz.de > Service-Center > Formulare und Downloads > Betriebsführung

Gerne schicken wir Ihnen die gewünschten Merkblätter auch per Post zu:

Senden Sie uns dafür das Formular ausgefüllt an beratung@hwk-koblenz.de

Betrieb

Name, Vorname

PLZ/Ort

Straße

Telefon

Mobil

E-Mail

Haben Sie Fragen zum Thema oder benötigen Sie weitere Informationen? Wir beraten Sie gerne!

Beratung und Wirtschaftsförderung, Tel. 0261/398-251, beratung@hwk-koblenz.de

Rechtsabteilung, Tel. 0261 /398 200, recht@hwk-koblenz.de

